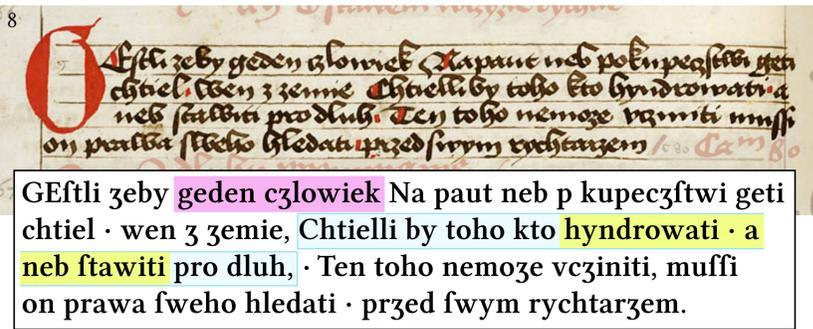
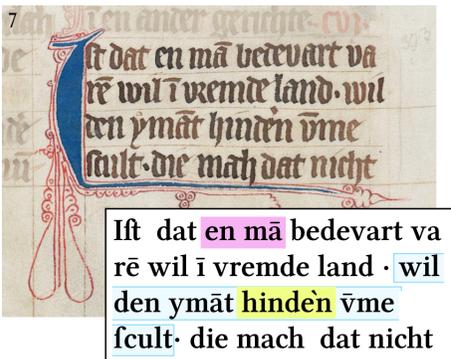


D horet unde vor nemet. Von des rechtis begyn. Unde von wanne is her komen ist das recht ist dwerhande. Gotis

Das Weichbildrecht, ein zentraler Text der des spätmittelalterlichen Rechtslebens, ist in zahlreichen glossierten (mehr als 20 deutschsprachige) und noch mehr nicht glossierten Textzeugen (über einhundert) überliefert und wurde in die polnische und tschechische Sprache sowie ins Lateinische übersetzt. Da dieser Text als von den Magdeburger Schöppen autorisierte Rechtsgrundlage für die städtische Rechtsprechung nach Magdeburger Recht gilt, ist er für die Erforschung des Wesens, der Verbreitung, Rezeption und Adaptation des Magdeburger Rechts von zentraler Bedeutung.

Auch wenn sich bereits zu Beginn des 14. Jahrhunderts eine Vulgatafassung herausbildet, sind sowohl verschiedene Glossierungsklassen auszumachen, als auch in den Textzeugen ohne Glossierung zum Teil große Unterschiede im Hinblick auf Anzahl und Abfolge der Artikel sowohl in den deutschsprachigen Texten, aber auch in den Übersetzungen festzustellen. Die Visualisierung und Analyse der Gemeinsamkeiten und Unterschiede dieser Quelle ist sowohl für die rechtshistorische als auch die sprachwissenschaftliche Forschung von großem Interesse.



Ausgehend von zunächst nur jeweils einem Textzeugen des Weichbildrechts je Sprache (deutsch, tschechisch, polnisch, lateinisch) soll das Material zur Entwicklung und Erprobung einer geeigneten Arbeitsumgebung sowohl zur Erfassung und Auszeichnung als auch zur Datenanalyse und Präsentation dienen.

Ziel ist eine Forschungsplattform, auf der ein zunächst begrenztes Quellenkorpus zum Weichbildrecht bereitgestellt wird und mit vorgegebenen Tools analysiert und durchsucht werden kann. Alle Materialien und Ergebnisse sind in aktuellen Standarddatenformaten auszugeben bzw. zu exportieren. Registrierte Nutzer können eigenständig Quelldaten hinzufügen, bzw. vorhandenes Material modifizieren, wobei Änderungen versioniert gespeichert und anderen Nutzern wiederum zur Verfügung gestellt werden.



Das Weichbildrecht wurde linear Wort-für-Wort übersetzt. Die Zusammenführung des Quell- und Zieltexts in einem parallelen Korpus ermöglicht eine systematische Untersuchung des wortwörtlichen Übersetzungsprinzips sowie der Folgen seiner Anwendung für die Entwicklung europäischer Volkssprachen und für den Transfer der Kulturgüter.

hinden – hyndrowati · a neb stawiti

Der deutsche Terminus wird in eine Zwillingenformel aus Entlehnung und tschechischer Entsprechung überführt.

Mit der hier vorgestellten Forschungsplattform zum Sächsisch-magdeburgischen Recht wird das Weichbildrecht für rechts- und sprachwissenschaftliche Fragestellungen erschlossen. Auch wären hiermit die Voraussetzungen dafür geschaffen, die große Anzahl der zu diesem Themenkomplex zu rechnenden Texte in einer virtuellen Umgebung sukzessive zusammenzuführen.

en mā – geden człowiek

Das Zahlwort »eins« wird in der artikellosen Sprache Tschechisch als unbestimmter Artikel verwendet (Unbestimmtheit → Verallgemeinerung der Rechtsnorm für alle zutreffenden Fälle).

wil den ymāt hinden vme scult – Chtielli by toho kto hyndrowati · a neb stawiti pro dluh

Die Wortfolge in der Vorlage wird durch den Einsatz des wortwörtlichen Übersetzungsprinzips im Tschechischen nachgeahmt. Als Ergebnis entstand eine besondere syntaktische Konstruktion, mit der die Rechtsnorm formuliert wird.

Diese Rechtstexte sind im Laufe von mehreren Jahrhunderten (etwa 12. bis 18. Jh.) entstanden und haben sich in verschiedenen Sprachen in Ostmitteleuropa, aber auch in Teilen Nord- und Westeuropas verbreitet, wo sie intensiv rezipiert und adaptiert wurden. Die hier beschriebenen Quellen sind zum Teil stark voneinander abhängig, so dass die Entwicklung und die Zusammenhänge dieses Rechts mit Hilfe der

- Abbildungen**
1. Göttingen, Staats- und Universitätsbibliothek, 2° Cod. Ms. Jurid. 387, fol. 1^a
 2. Berlin, SBBPK, mgf 389, fol. 1^r
 3. Praha/Prag, Parlamentsbibliothek, o. Sign., fol. 87^r
 4. Warszawa/Warschau, Nationalbibliothek, Rps 3068 III, fol. 20^r
 5. Wrocław/Breslau, Universitätsbibliothek, Cod. Mil. II 4 membr., fol. 3^{rb}
 6. Paweł Szcerbic, Jus Municipale. To jest prawo miejskie majdeburskie nowo z łacińskiego i z niemieckiego na polski język z pilnością i wiernie przełożone, Lwów 1581, S. 1
 7. Berlin, SBBPK, mgf 10, fol. 146^b
 8. Praha/Prag, Parlamentsbibliothek, o. Sign., fol. 121^r

Recherche- und Darstellungsmöglichkeiten einer Datenbank aus der Perspektive verschiedener wissenschaftlicher Fachdisziplinen gut zu analysieren wären. Auch ließe sich so die Forschung der gut dreihundertjährigen wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit diesem Rechtsgebiet übersichtlich kumulieren und damit eine Basis für neue Fragestellungen und wissenschaftliche Erkenntnisse schaffen.

